

AZ: -20.4-al- Frau Alffen

Neufassung

Drucksache Nr.: 0612/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	16.02.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Städtische Beteiligungen:
Neustrukturierung der Wirtschafts-
agentur Neumünster GmbH
hier: geänderte Neufassung des Gesell-
schaftsvertrages sowie Zusammen-
setzung des Aufsichtsrats

Antrag:

1. Der Hauptausschuss weist den Gesellschaftervertreter an, der geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Fassung vom 12.02.2016 in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH werden zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH aus dem Aufsichtsrat abberufen.
3. In den Aufsichtsrat der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH werden zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH die folgenden städtischen sowie die von den Institutionen vorgeschlagenen Mitglieder entsandt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. **Herr Lutz Kirschberger**
(Industrie- und Handelskammer zu Kiel)

7. **Herr Arne Joswig**
(Unternehmensverband Mittelholstein e.V.)

8. **Herr Michael Kahl**
(Kreishandwerkerschaft Mittelholstein)

9. **Herr Dr. Rainer Bouss**
(VR Bank Neumünster eG)

10. **Herr Martin Deertz**
(Sparkasse Südholstein)

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Allgemeines:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.09.2014 beschlossen, dass die Verwaltung auf eine Neustrukturierung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH hinarbeiten soll. Hierzu waren

- alle Geschäftsanteile auf die Gesellschafterin Stadt Neumünster zu übertragen (Zustimmung des Hauptausschusses am 17.03.2015, Vorlage 0404/2013/DS, Eintragung in das Handelsregister am 23.07.2015, Az: HRB 1923 NM, lfd. Nr.10) sowie
- eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages auszufertigen (Zustimmung der Ratsversammlung am 14.07.2015, Vorlage 0454/2013/DS).

Zu Antrag 1.:

Erfolgte Rücksprachen mit der Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 108 Gemeindeordnung (GO) mit dem Ziel, dass die Kommunalaufsicht der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH nicht widerspricht, ergaben einen Anpassungsbedarf. Die dahingehend geänderte Neufassung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) wurde der Kommunalaufsicht erneut angezeigt, woraufhin diese mit Schreiben vom 18.11.2015 erklärte, dass sie einem Beschluss der Ratsversammlung zur geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages mit der Maßgabe nicht widersprechen werde, dass § 5 (Verlustausgleich) zu streichen und/oder wegen eines evtl. vorgesehenen Verlustausgleichs ein beihilfenrechtskonformer Betrauungsakt ergänzend erforderlich sei.

Nach Kenntnisnahme des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 26.10.2015 in der Sitzung des Hauptausschusses vom 02.02.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, den Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH mit der Maßgabe zu ändern, dass die unter § 9 Abs. 3 genannten Institutionen lediglich ein Vorschlagsrecht bezüglich der Aufsichtsratsmitglieder erhalten und diese durch die Gesellschafterin in den Aufsichtsrat entsandt werden (Anlage 2). Ein entsprechender Vertragsentwurf wird der Ratsversammlung am 16.02.2016 mit Neufassung der Vorlage 0627/2013/DS zur Zustimmung vorgelegt.

Der städtische Gesellschaftervertreter hat sich gemäß § 104 Abs. 1 S. 3 GO nach dem Willen der Gemeinde zu richten und ist an Weisungen gebunden. Das Weisungsrecht wird gemäß § 65 Abs. 6 GO in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und § 45 b Abs. 4 GO und nach § 13 Abs. 3 f der Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom Hauptausschuss ausgeübt, welcher hierbei vorliegende Entscheidungen der Ratsversammlung zu beachten hat.

Der Gesellschaftervertreter der Stadt Neumünster wird dementsprechend durch den Hauptausschuss angewiesen, der geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Gesellschafterversammlung unter Beteiligung eines Notars zur notariellen Beurkundung des Beschlusses zuzustimmen.

Zu Antrag 2.:

Nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH vom 25. Februar 2002 besteht der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern, von denen zwei von der Gesellschafterin Stadt Neumünster benannt wurden. Die übrigen Gesellschafter haben je ein Mitglied bestellt.

Aktuell ist der Aufsichtsrat der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH wie folgt besetzt:

1. Herr Dr. Olaf Tauras, Stadt Neumünster,
2. Herr Uwe Döring, Stadt Neumünster,
3. Herr Matthias Trunk, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH,
4. Herr Martin Deertz, Sparkasse Südholstein,
5. Herr Lutz Kirschberger, Industrie- und Handelskammer zu Kiel,
6. Herr Thomas Michaelis, Herbert Voigt GmbH & Co. KG.

Das 7. Aufsichtsratsmitglied, Herr Carsten Koch von der EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH hat sein Mandat mit Schreiben vom 19.05.2015 niedergelegt (Anlage 3).

Um den Aufsichtsrat entsprechend der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH neu zu besetzen, ist im Vorwege eine Abberufung der aktuellen Aufsichtsratsmitglieder notwendig.

Gemäß § 8 Abs. 2 a) des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH vom 25. Februar 2002 scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie vom bestellenden Gesellschafter abberufen werden. Mit Eintragung der am 19.05.2015 beurkundeten Geschäftsanteilsübertragungen auf die Stadt Neumünster in das Handelsregister am 23.07.2015 ist die Stadt Neumünster Alleingeschafterin der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH geworden. Das Bestellungsrecht der früheren Gesellschafter ist damit ebenso wie das Abberufungsrecht auf die Stadt Neumünster übergegangen.

Für die Zuständigkeit bei der Stadt Neumünster zur Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gibt es keine gesetzliche Regelung. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass Abberufungen durch das entsendende Organ zu erfolgen haben. Für die Entsendung ist gemäß § 28 Ziff. 20 GO in Verbindung mit § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster der Hauptausschuss zuständig, womit für die Abberufung die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist.

Um eine lückenlose Besetzung des Aufsichtsrats der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH zu gewährleisten, wird die Wirksamkeit der Abberufung der aktuellen Aufsichtsratsmitglieder zeitgleich mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH terminiert. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist die Eintragung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Zu Antrag 3.:

Nach § 9 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 11 Mitgliedern, von denen der/die Oberbürgermeister /in dem Aufsichtsrat kraft Amtes für die jeweilige Dauer seiner/ihrer Amtszeit angehört und fünf Mitglieder von der Gesellschafterin Stadt Neumünster direkt entsandt werden.

Die übrigen fünf Mitglieder werden auf Vorschlag der folgenden externen Institutionen durch die Gesellschafterin Stadt Neumünster entsandt:

1. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster,
2. Unternehmensverband Mittelholstein e.V., Geschäftsstelle Neumünster,
3. Kreishandwerkerschaft Mittelholstein,
4. VR Bank Neumünster eG,
5. Sparkasse Südholstein.

Ergänzend wird bezüglich der Zulässigkeit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Nichtgesellschafter auf das Prüfergebnis des Fachdienstes Recht vom 04.02.2016 verwiesen (Anlage 4).

Gemäß § 28 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Entsprechend § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der Wirtschaftsagentur beträgt 100.000,00 Euro, womit der Hauptausschuss für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Aufsichtsräte, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden.

Die Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder wird zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH wirksam.

Nächste Schritte:

Anzeigeverfahren Kommunalaufsicht, ab dem 16.02.2016:
Erneute Abstimmung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 12.02.2016 mit der Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 108 GO

Gesellschafterversammlung, nach endgültiger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht:
Beschluss der geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Ratsversammlung, 26.04.2016:
Zustimmung zum Entwurf des Betrauungsaktes

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlage:

- Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Fassung vom 26.10.2015 (Anlage 1)
- Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Fassung vom 12.02.2016 (Anlage 2)
- Mandatsniederlegung des Herrn Carsten Koch vom 19.05.2015 (Anlage 3)
- Prüfergebnis des Fachdienstes Recht vom 04.02.2016 (Anlage 4)
- Vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglieder der Institutionen (Anlage 5)